

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Nienburg/Weser**

|                           |
|---------------------------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |
|---------------------------|

|  | Seite   |
|--|---------|
| Inhaltsverzeichnis   | 1       |
| Präambel   | 1       |
| § 1 Steuergegenstand   | 2       |
| § 2 Steuerpflicht  | 2       |
| § 3 Steuersätze  | 3       |
| § 4 Steuerfreiheit/Steuerbefreiung   | 3 und 4 |
| § 5 Steuerermäßigung   | 4       |
| § 6 Billigkeitsmaßnahmen   | 5       |
| § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung<br>und Steuerermäßigung | 5       |
| § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht  | 5       |
| § 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld                                 | 5 und 6 |
| § 10 Meldepflichten  | 6 und 7 |
| § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer                                      | 7       |
| § 12 Ordnungswidrigkeiten  | 7 und 8 |
| § 13 Inkrafttreten   | 8       |

**Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht und Diverse.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576)- i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung vom #####folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Nienburg/Weser steuerberechtigt, wenn der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig sind Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder für berufliche und gewerbliche Zwecke aufgenommen hat. Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

(2) Als Halter des Hundes gilt außerdem, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Aufenthaltsdauer des Hundes im Stadtgebiet den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet neben dem Hundehalter der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 84,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 116,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 152,00 Euro
- d) für jeden gefährlichen Hund je 600,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde im Haushalt nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 7 dieser Satzung), werden als Ersthund den vollsteuerpflichtigen Hunden nach Abs. 1 vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Abs.1 Buchstabe d) zu besteuern.

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden die in Einrichtungen und von Behörden
  - des Zolls
  - der Polizei
  - des Bundesgrenzschutzes oder
  - von kommunalen Dienststellenaus dienstlichen Gründen verwendet werden,

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
5. Hunden, die als
  - Sanitätshunde
  - Schutzhunde oder
  - Rettungshundevon staatlich anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.  
Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
6. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.  
Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehinderten-Ausweises abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder –befreiung nach §§ 4 bis 6 dieser Satzung gewährt.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Steuer für den ersten Hund nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag regelmäßig auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalles aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind;
  - das Bundeszentralregister für Justiz in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung keine Eintragungen für den Hundehalter wegen Tierquälerei enthält;
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum

(Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Die Steuerpflichtigen erhalten mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

## **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse sowie anderer für die Besteuerung des Hundes maßgeblicher Daten und ggf. vorhandene Eigenschaften eines gefährlichen Hundes schriftlich anzuzeigen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümer oder der vorigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerfreiheit fort, so ist das binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte

wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hund und deren Halter, Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 11**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(2) Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff BGB verfahren.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nienburg/Weser ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist diese umgehend an die Stadt zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen; die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurück zu geben.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgebliche Daten und ggf. vorhandene Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,

- entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 15.06.2010 außer Kraft.

Nienburg, den

STADT NIENBURG/WESER  
Der Bürgermeister

Onkes